

Zünfte und Bruderschaften

Die ersten Nachweise von Winzerzünften gibt es seit dem 13. Jahrhundert., so auch von der 1379 in Freiburg gegründeten Rebleutezunft, deren Statuten und Sitzungsprotokolle im Stadtarchiv aufbewahrt werden.ⁱ

Weiter gab es Markt- und Geleitorden in den Hansestädten. die Rebleute- und Weinbergsgesellschaften. Diese waren eine Art Winzerverein, mit religiösen Elementen durchsetzt.

Als Beispiel seien die nach dem Schutzpatron der Winzer genannten weit verbreiteten Urbansbruderschaften angeführt. Bruderschaften waren soziale Solidargemeinschaften aber auch religiöse Korporationen, manchmal Standesbehörden.

Die Urbansbruderschaft im Tübinger Stadtteil Hirschau war besonders berüchtigt, weil auch Frauen dazugehörten und sie mit einer Urbansstatue ins Wirtshaus zog und dort solange blieb, bis der Wein ihres Urbansweinbergs vollständig getrunken war, was manchmal mehrere Tage dauerte. 1653 verfügte ein Jesuit aus Rottenburg, dass die „Weiber alda nit darbey sein“ sollten.

Bald darauf wurde der Jesuitenpater abberufen, und die Hirschauer ließen die alten „Miß-Bräuche“ wieder aufleben.ⁱⁱ

Gelegentlich waren die Urbansbruderschaften aber auch eine Art untere Aufsichtsbehörde für den Weinbau. Viele dieser Bruderschaften fanden mit der Reformation ihr Ende, dem Rest machte ein Edikt Joseph II. 1783 den Garaus. Die Tradition dieser Urbansbruderschaften lebt, auf das Genießeriische reduziert, in den heutigen Weinbruderschaften fort. Im Freiburger Augustinermuseum ist die Fahne der städtischen Rebleutezunft zur Sonne aufbewahrt.

Sie zeigt auf der Vorderseite Sankt Urban, der von Traubengewinden umrankt wird.

Auf der Rückseite strahlt der Sonnenball als Sinnbild für die fördernden Kräfte der Natur. Bei der Fronleichnamsprozession führten die Winzer eine mit Reben umwundene Büste Urbans mit.

Aus der Winzerzunftzeit liegen alte Rebbauordnungen vor, die den Arbeitsbrauch regeln.

Wie schon an anderer Stelle aufgeführt enthält schon die Bibel zahlreiche Vorschriften den Weinberg betreffend. Später erließen immer wieder fürstliche, städtische und geistliche Weinbergbesitzer Verordnungen, nach denen sich die Winzer zu richten hatten. Manche dieser Vorschriften scheinen uns heute wie aus einer anderen Welt stammend.

Die Freiburger Rebbauordnung beispielsweise enthielt die Bestimmung, dass vom Rat bestimmte Schreiber viermal im Jahr die Weinberge besichtigen mussten, unordentliche Winzer wurden bestraft.ⁱⁱⁱ Die Obrigkeit überwachte einfach alles, beispielsweise wurde wegen der Erfassung und der Abgabe des Zehnten^{iv} festgelegt, zu welcher Zeit des Tages die Trauben gelesen werden durften. In Franken läutete die „Häckerglocke“ bereits um 5:30 Uhr morgens, abendliche Böllerschüsse – das „Heimschießen“ – verkündeten das Arbeitsende.

Viele der Vorschriften und Gewohnheiten waren an ein bestimmtes Datum gebunden, an sogenannte Lostage im Kalender.

Diese waren mit den Festtagen bestimmter Heiliger identisch. An Maria Lichtmess – dem zweiten Februar – sollte beispielsweise der Rebschnitt beginnen. Eine Begehung des Weinberges fand am Ostermontag statt. Hier wurden die Grenzsteine kontrolliert. Heranwachsende Knaben bildeten die Begleitung, sie sollten sich frühzeitig das Familienbesitztum einprägen. An bestimmten Stellen half man dem Erinnerungsvermögen mit Süßigkeiten, manchmal aber auch mit Ohrfeigen nach.

Erst nach dem Urbanstag (25. Mai) gehörte dem Pächter die Lese. Der alte Spruch „*Auf Sankt Gallus soll daheim sein alles*“ (16. Oktober) gilt schon lange nicht mehr, ebenso wie „*Zu Theres' ist Weinles*“ (15. Oktober) in der Steiermark.

Heute entscheiden die Betriebe in *eigener Verantwortung* wann die Trauben gelesen werden.

Für den Schutz der Weinberge waren Weinberghüter zuständig, bei uns „Bammert“ genannt.

Der Bammert hatte früher hauptsächlich die Aufgabe, die reifen Trauben in den Weinbergen vor der Vernichtung durch Vogelschwärme (insbesondere Staren) zu schützen. Dies geschah durch den Einsatz von lauten Rasseln oder durch das Fangen eines Vogels, dessen Geschrei die anderen vertrieb.

Heute existieren keine offiziellen Bammert mehr. An dessen Tätigkeit erinnern aber noch die zahlreichen „Bammerthüsle“ in den Reben.

Die Aufgabe des Bammert wird jetzt durch die örtlichen Winzer versehen. Sie handeln ehrenamtlich mit offizieller Genehmigung. Neben der Vertreibung von Vögeln hatte sich das Aufgabengebiet erweitert. Vor allem an Wochenende mussten Touristen und Wanderer aus den am Anfang September geschlossenen Weinbergen ferngehalten werden, da diese durch Mundraub ebenfalls erhebliche Schäden verursachen konnten. Diese Schließung wurde zwischenzeitlich größtenteils aufgehoben. Der Zeitpunkt der Schließung war etwa sechs Wochen vor Herbstbeginn.

In der alemannischen Fastnacht ist der Räbbammert ein Häs (Narrenkostüm). Der Büttel stellt bei der Offenburger Hexenzunft eine zentrale Figur der Fasnacht/Fasent dar.

„Bammert, Bammert mit em Spiëß, Drübli di sin zuckersiës, d'Öpfel die sin sur, der Bammert isch e Lumbebur“

i Wein und Kultur, Bruno Götz, Seewald-Verlag Stuttgart

ii <http://www.urbansbruderschaft.de/urban.html>

iii Rechte und Bräuche in Weinberg und Keller, von Gisela Graff-Höfgen, Schriften zu Weingeschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weins, Nr. 156

iv Der Begriff Zehnt, Zehnter, der Zehnte (auch Kirchenzehnter; lat.: decenia, mittelniederdt.: teghede) bezeichnet eine etwa zehnprozentige traditionelle Steuer an eine religiöse (z.B.: Tempel, Kirche) sowie weltliche (König, Grundherr) Institution.

Eine solche Abgabe war bereits im Altertum in verschiedenen Kulturen nicht nur des Orients bekannt und war über das Mittelalter bis in die frühe Neuzeit üblich.